

Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen für die Auftragnehmer von Aspena, s.r.o., IdNr. 607 51 185, mit Sitz in Gorkého 15, 602 00 Brno, Tschechische Republik, und für Aspena, s.r.o., IdNr. 35845040, mit Sitz in Trnavská cesta 5, 831 04 Bratislava, Slowakische Republik (im Folgenden auch Aspena genannt), mit Wirkung vom 15. März 2023, gelten für die Beziehungen zwischen Aspena und den Auftragnehmern auf der Grundlage der Auftragsbestätigung vom 4. April 2023.

1. Diese Einkaufsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Auftragnehmer und der Aspena, s.r.o., mit Sitz in der Tschechischen Republik bzw. der Aspena, s.r.o., mit Sitz in der Slowakischen Republik (im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt), die im Rahmen von Einzelaufträgen Übersetzungs-, Dolmetscher- und andere Sprachdienstleistungen, insbesondere Korrekturlesen, sowie Grafik- und Multimediadienstleistungen (im Folgenden auch „Arbeiten“ oder „Werk“ genannt) bestellen. Der Auftraggeber ist immer ein Aspena-Unternehmen, das den Auftrag an den Auftragnehmer weiterleitet.
2. Der Auftragnehmer ist eine Person, die für die Ausführung der Arbeiten fachlich qualifiziert ist und über die erforderliche technische Ausrüstung verfügt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Nachweise über seine Ausbildung, sonstige berufliche Qualifikationen oder Nachweise über seine bisherige Berufserfahrung vorzulegen. Der Auftragnehmer ist eine vom Auftraggeber unabhängige Person, die selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung arbeitet, um Gewinn zu erzielen. Durch das Vertragsverhältnis wird weder ein Vertretungsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten persönlich auszuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten mit fachlicher Sorgfalt auszuführen.
3. Unter einem Auftrag wird die Weiterleitung einer Auftragsbestätigung und aller anderen Anweisungen und Quelldokumente verstanden, die immer durch eine Nummer oder auch den Namen des Auftrags gekennzeichnet sind.
4. In Angelegenheiten, die nicht durch einen konkreten Auftrag und diese Einkaufsbedingungen geregelt sind, unterliegt das Vertragsverhältnis zwischen Aspena, s. r. o., mit Sitz in der Tschechischen Republik und dem Auftragnehmer dem tschechischen Recht, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., des Bürgerlichen Gesetzbuches, in der jeweils gültigen Fassung, und zwischen Aspena, s.r.o., mit Sitz in der Slowakischen Republik, und dem Auftragnehmer dem slowakisches Recht, in diesem Fall insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg., des Handelsgesetzbuchs, in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Auftrag des Auftraggebers ist für den Auftragnehmer unter folgenden Bedingungen verbindlich:
 - a) Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer in der Regel einzelne Aufträge für Übersetzungs-, Dolmetscher- und andere Sprachdienstleistungen oder grafische oder multimediale Dienstleistungen zur Kenntnisnahme. Der Auftrag muss insbesondere die Art der gewünschten Dienstleistung, den vereinbarten Einheitspreis und den gewünschten Liefertermin der bestellten Dienstleistung enthalten.
 - b) Nach Erhalt des Auftrags schickt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine Bestätigung über die Annahme oder Ablehnung des Auftrags. Erhält der Auftraggeber diese Bestätigung oder Ablehnung nicht unverzüglich, so wird ferner davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer den Auftrag nicht angenommen hat.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich auf die Ungeeignetheit des vom Auftraggeber erhaltenen Materials für die Ausführung der Arbeiten und auf die Ungeeignetheit seiner Anforderungen hinzuweisen, wenn der Auftragnehmer diese Ungeeignetheit bei Anwendung fachlicher Sorgfalt hätte erkennen können. Zur Demonstration der Ungeeignetheit der Dokumente oder Anforderungen kann beispielsweise Folgendes angeführt werden:
 - a) die Sprache des Ausgangstextes weicht von der in dem Auftrag angegebenen Ausgangssprache ab, oder die Ausgangssprache enthält derart ungenaue Formulierungen, dass sich der Sinn oder Zweck des Ausgangstextes aus seinem Inhalt nicht erschließen lässt,

- b) das Format der Quelldaten weicht von dem im Auftrag angegebenen Format der Quelldaten ab, oder die Quelldaten enthalten ein ungeeignetes Format,
 - c) die Quelldaten sind unvollständig oder für die gewünschte Verarbeitung ungeeignet,
 - d) die Ausgangssprache, aus der gedolmetscht werden soll, entspricht nicht dem Auftrag, die vorhandenen Sprachkenntnisse oder die Ausdrucksfähigkeit des Teilnehmers erlauben es dem Auftragnehmer nicht, den Sinn, die Bedeutung und den Inhalt der zu dolmetschenden Botschaft zu erschließen.
7. Wenn ungeeignete Materialien oder Anforderungen die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten beeinträchtigen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten im erforderlichen Umfang zu unterbrechen oder ganz einzustellen, bis die Materialien ersetzt oder die ungeeigneten Anforderungen widerrufen wurden oder bis Aspena, s.r.o. den Auftragnehmer schriftlich darüber informiert, dass sie auf deren Einhaltung besteht.
8. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die durch die Befolgung der ihm von Aspena erteilten Anweisungen verursacht werden, wenn der Auftragnehmer auf die Ungeeignetheit dieser Anweisungen hingewiesen hat und der Auftraggeber auf deren Einhaltung bestanden hat.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Inhalt aller Unterlagen, Materialien und Informationen (unter diesem Punkt im Folgenden „Daten“ genannt), die er vom Auftraggeber für die Ausführung der Arbeiten erhält, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Inhalt der vom Auftraggeber für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellten Daten in irgendeiner Weise weiter zu verbreiten oder diese Daten in irgendeiner Weise zu eigenen Gunsten oder zugunsten Dritter zu verwenden. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, für die sichere Aufbewahrung aller übermittelten Daten zu sorgen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle übermittelten Daten unverzüglich zurückzugeben, zu vernichten oder anderweitig zu entwerten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Namen des Unternehmens des Auftraggebers oder andere Daten über dieses Unternehmen und dessen Kunden oder realisierte Projekte in seinen Marketing- und Geschäftsunterlagen oder an anderen öffentlichen Stellen (Internetdiskussionen, Blogs usw.) zu verwenden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, während des Vertragsverhältnisses und während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Ausführung des letzten Auftrags ohne Zustimmung des Auftraggebers mit dem Kunden des Auftraggebers zum Zwecke der Erbringung eigener Übersetzungs-, Dolmetscher- und anderer Sprachdienstleistungen in Kontakt zu treten. Die erhaltenen Informationen oder Kontakte dürfen vom Auftragnehmer auch nicht an Dritte weitergegeben werden. Eventuelle Fragen wird der Auftragnehmer immer nur über den Auftraggeber lösen.
10. Die in Punkt 9 genannte Verpflichtung, während eines Zeitraums von fünf Jahren die Kunden nicht zu kontaktieren, gilt nicht für diejenigen Kunden des Auftraggebers, für die der Auftragnehmer vor Beginn der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber nachweislich eine mit dem Geschäftsgegenstand des Auftraggebers identische Dienstleistung erbracht hat.
11. Verwendet der Auftragnehmer zur Ausführung der Arbeiten ein „CAT-Tool“ (computergestütztes Übersetzungsprogramm), das einen sogenannten Übersetzungsspeicher verwendet (z. B. Trados, etc.), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den erstellten oder modifizierten Übersetzungsspeicher als integralen Bestandteil der Arbeit zu übergeben. Darüber hinaus dürfen der von Aspena zur Verfügung gestellte oder der vom Auftragnehmer erstellte oder modifizierte Übersetzungsspeicher vom Auftragnehmer nicht für den eigenen Gebrauch verwendet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.
12. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, von Dritten betriebene automatische Übersetzer, sei es im Internet oder auf andere Weise (z. B. auf dem PC des Auftragnehmers installiert), für die, sei es auch nur teilweise, Ausführung der Arbeiten zu nutzen, da durch die Eingabe des Textes in den automatischen Übersetzer der Text einem Dritten (dem Betreiber des Übersetzers) zur Verfügung gestellt wird, der dann berechtigt ist, uneingeschränkt über den Text zu verfügen, einschließlich seiner weiteren Veröffentlichung.
13. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Dritte (insbesondere seine Subunternehmer oder Mitarbeiter des Auftragnehmers) mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen oder Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Aspena und dem Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Aspena auf andere Weise an Dritte zu übertragen. Nach vorheriger Zustimmung ist der Auftragnehmer

berechtigt, bei der Ausführung des Werkes Dritte (insbesondere eigene Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers) einzusetzen, deren Sprach- und Fachkenntnisse den Anforderungen des jeweiligen Auftrags entsprechen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle vertraglichen Verpflichtungen (Geschäftsbedingungen), zu denen er sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet hat, auf Dritte zu übertragen. Bei der Ausführung des Werkes durch Dritte verfährt der Auftragnehmer stets so, dass alle Anforderungen des Auftraggebers an die sprachliche und fachliche Qualität der Übersetzung eingehalten werden. Verlangt der Auftraggeber im Auftrag die Ausführung des Werkes nach ISO 17100, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Anforderungen nach dieser Norm bei der Ausführung des Werkes einzuhalten, wobei er verpflichtet ist, diese Anforderungen des Auftraggebers in vollem Umfang auf Dritte zu übertragen.

14. Das ordnungsgemäß ausgeführte Werk muss im Falle von Übersetzungs- und anderen Sprachdienstleistungen insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen, sofern im Auftrag nichts anderes festgelegt ist:
- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedeutung des übersetzten Textes in der Zielsprache zu wahren.
 - b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Satzbau, Rechtschreibung, Zeichensetzung, diakritische Zeichen und andere Rechtschreibkonventionen der Zielsprache zu beachten.
 - c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anweisungen des Auftraggebers in Bezug auf die Stilistik zu befolgen. Liegen keine stilistischen Anweisungen des Auftraggebers vor, so hat der Auftragnehmer die üblichen stilistischen Normen zu befolgen.
 - d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die grafische Gestaltung und das Format der Vorlage (des Ausgangstextes) beizubehalten.
 - e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Werk in elektronischer Form zu übergeben, es sei denn, die Art des Werkes schließt dies aus.
 - f) Der Zieltext muss dem Ausgangstext in Bezug auf Struktur, Überschriften sowie Kapitel- und Abschnittsnummerierung entsprechen. Alphabetische Indizes müssen in der Zielsprache alphabetisch geordnet sein.
 - g) Die Nummerierung bzw. Anordnung der Fußnoten muss mit der Nummerierung und Anordnung im Ausgangstext übereinstimmen.
 - h) Die bibliografischen Angaben müssen unverändert übernommen werden, d. h. der Titel wird in der Ausgangssprache beibehalten. Der Auftragnehmer unternimmt jedoch angemessene Anstrengungen, um festzustellen, ob das Werk bereits in der Zielsprache veröffentlicht worden ist. In diesem Fall wird der bereits existierende Titel in der Zielsprache angegeben. Wenn der Kunde die Übersetzung aller bibliografischen Angaben verlangt, müssen die für die Zielsprache geltenden bibliografischen Regeln oder Normen genauestens eingehalten werden.
 - i) Wenn der Ausgangstext Zitate enthält, müssen diese im Hinblick auf die Funktion des Zieltextes behandelt werden. Bei Zitaten aus öffentlich zugänglichen Werken wird der Auftragnehmer angemessene Anstrengungen unternehmen, um festzustellen, ob bereits eine Übersetzung in der Zielsprache vorliegt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in der Zielsprache bereits existierende Übersetzung anzuführen.
 - j) Namen und Abkürzungen werden nicht übersetzt, es sei denn, es handelt sich um die etablierte Form von Namen von Künstlern, historischen Personen oder Namen von Institutionen, Amtsträgern, Tieren, Gebäuden, Produkten, literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und geografischen Namen in der Zielsprache; der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die Übersetzung des Namens oder der Abkürzung in Klammern nach dem unübersetzten Namen oder der Abkürzung anzuführen, und zwar nur beim ersten Auftreten im Text.
 - k) Titel werden nicht übersetzt, es sei denn, es gibt einen Ausdruck mit derselben Bedeutung in der Zielsprache. Berufe und Funktionen werden übersetzt, wenn es einen etablierten Begriff mit der gleichen Bedeutung in der Zielsprache gibt.
 - l) Für die Schreibweise von Daten und Uhrzeiten ist die in der Zielsprache übliche Methode zu verwenden.
 - m) Es besteht die Verpflichtung, in der gesamten Übersetzung eine einheitliche Terminologie zu verwenden.
 - n) Bei der Durchführung des Korrekturlesens ist der Auftragnehmer verpflichtet, die fertige Übersetzung auf Fehler und andere Probleme zu überprüfen und bezüglich ihrer Eignung für den in diesem Punkt der Einkaufsbedingungen sowie in Punkt 16 dieser Einkaufsbedingungen definierten Zweck mit dem

Ausgangstext zu vergleichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle festgestellten Fehler zu korrigieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle im Rahmen des Korrekturlesens getroffenen Maßnahmen zu informieren.

15. Ein ordnungsgemäß ausgeführtes Werk im Rahmen von Grafik- und Multimediadienstleistungen erfüllt insbesondere die folgenden Bedingungen, sofern im Auftrag nichts anderes angegeben ist:
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die grafische Gestaltung und das Format der Vorlage (des Ausgangstextes) beizubehalten.
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Werk in elektronischer Form zu liefern, es sei denn, die Art des Werkes schließt dies aus.
 - Der Zieltext muss dem Ausgangstext in Bezug auf Struktur, Überschriften sowie Kapitel- und Abschnittsnummerierung entsprechen. Alphabetische Indizes müssen in der Zielsprache alphabetisch geordnet sein.
16. Vor der Übergabe des Werkes an den Auftraggeber gemäß Punkt 14 dieser Einkaufsbedingungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, insbesondere Folgendes zu prüfen:
- die Vollständigkeit,
 - die inhaltliche und terminologische Korrektheit, insbesondere im Hinblick auf den Zweck des Textes und, falls vom Auftraggeber im Auftrag angegeben, auch auf den finalen Verwendungszweck,
 - die korrekte Rechtschreibung und Grammatik sowie angemessenen Sprachgebrauch unter Berücksichtigung des Zwecks des Textes und, falls vom Auftraggeber im Auftrag angegeben, auch des finalen Verwendungszwecks,
 - die Einhaltung von Stilanweisungen und Formatierung,
 - die Konformität mit den im Auftrag genannten Vereinbarungen und Anforderungen in Bezug auf den Zieltext und, falls vom Auftraggeber im Auftrag angegeben, auch auf den finalen Verwendungszweck.
17. Stellt der Auftragnehmer bei dieser Prüfung fest, dass das Werk nicht den Anforderungen des Auftrags entspricht, ist er verpflichtet, diese Mängel vor der eigentlichen Übergabe des Werkes zu beheben.
18. Ein ordnungsgemäß ausgeführtes Werk bei Dolmetscherdienstleistungen muss insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen, sofern im Auftrag nichts anderes angegeben ist:
- Die unmissverständliche Übertragung der Bedeutung einer Äußerung aus der Ausgangssprache in die Zielsprache (im Folgenden als „Dolmetschen“ bezeichnet). Dieses Dolmetschen erfolgt in der höchstmöglichen Qualität. Das Dolmetschen muss die Art und Weise der Äußerung getreu wiedergeben und darf die Bedeutung oder den Inhalt der Botschaft nicht verändern.
 - Es müssen ein ausreichender Wortschatz verwendet, die grammatischen Regeln eingehalten sowie angemessene sprachliche Mittel und das richtige Tempo gewählt werden.
 - Für den Fall, dass die Teilnehmer, für die gedolmetscht wird, nicht am selben Ort wie der Auftragnehmer anwesend sind (z. B. Telefonat, Videokonferenz über das Internet), verpflichtet sich der Auftragnehmer, zusätzlich zum Dolmetschen eine Beschreibung der gesamten Situation zu liefern, die das Dolmetschen beeinträchtigen kann (z. B. Lärm oder anderweitig erschwerte Bedingungen für das Dolmetschen).
 - Fähigkeit zur effektiven Kommunikation mit Menschen in unterschiedlichen Positionen und Situationen. Es ist auch wichtig, die Bedingungen für das Dolmetschen in einer bestimmten Situation so zu gestalten, dass das Dolmetschen für alle Beteiligten erfolgreich und ungestört ablaufen kann.
 - Anpassung des Dolmetschens an die jeweilige Situation. Der Auftragnehmer wählt stets Kleidung, die die anderen Teilnehmer bei der Wahrnehmung der gedolmetschten Botschaft nicht ablenkt. Der Auftragnehmer wird auch auf kulturelle und religiöse Unterschiede Rücksicht nehmen.
 - Der Auftragnehmer hat Anspruch auf die Ausstellung einer Rechnung und deren spätere Bezahlung, wenn er dem Auftraggeber unmittelbar nach der Ausführung des Dolmetschens eine von der vom Auftraggeber in dem Auftrag benannten Person unterzeichnete Abrechnung über die ausgeführten Dolmetscherarbeiten vorlegt, aus der hervorgeht, ob das Dolmetschen ordnungsgemäß und termingerecht ausgeführt wurde.

19. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Arbeiten die Urheberrechte anderer Personen zu beachten. Handelt es sich bei dem bestellten Werk um ein Autorenwerk, so erklärt der Auftragnehmer mit der Übergabe des fertigen Werkes an den Auftraggeber, dass er der Urheber dieses Autorenwerkes ist und auch Inhaber aller Urheberrechte daran ist. Des Weiteren erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Berechtigung zur Ausübung des geistigen Eigentumsrechts in unbegrenztem Umfang, d. h. eine so genannte ausschließliche Lizenz, sowie die Möglichkeit, über die ausschließliche Lizenz zugunsten Dritter nach eigenem Ermessen weiter zu verfügen. Diese ausschließliche Lizenz beinhaltet unter anderem das Recht des Auftraggebers, das Werk ohne Einschränkungen zeitlich unbegrenzt zu nutzen, wobei der Auftragnehmer als Urheber das Werk nicht weiter nutzen kann. Der Auftragnehmer erklärt, dass er im Falle der Abtretung der Lizenz durch den Auftraggeber an einen Dritten nicht verlangt, dass ihm die Identität des neuen Lizenzers bekannt gegeben wird. Der vereinbarte Preis für das Werk umfasst dann sowohl die Vergütung für die Erstellung des Werkes als auch die Vergütung für die dem Auftraggeber eingeräumte ausschließliche Lizenz und die Möglichkeit des Auftraggebers, über die Lizenz weiter zu verfügen.
20. Der Auftragnehmer, der bei der Erfüllung des Werkes Dritte einsetzt (insbesondere seine Subunternehmer oder Mitarbeiter des Auftragnehmers), ist verpflichtet, bei der Ausführung des Werkes die Urheberrechte anderer Personen zu beachten. Handelt es sich bei dem bestellten Werk um ein Urheberwerk, so erklärt der Auftragnehmer mit der Übergabe des fertigen Werkes an den Auftraggeber, dass er ordnungsgemäßer Inhaber der so genannten ausschließlichen Lizenz ist, einschließlich der vertraglich gesicherten Möglichkeit, über die ausschließliche Lizenz selbstständig zugunsten Dritter zu verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertraglich sicherzustellen, dass er im Falle der Übertragung der Lizenz an den Auftraggeber die Identität des Auftraggebers dem Urheber des Werkes nicht mitteilt. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber hiermit eine ausschließliche Lizenz in vollem Umfang. Der vereinbarte Preis für das Werk umfasst dann sowohl die Vergütung für die Erstellung des Werkes als auch die Vergütung für die Übertragung der ausschließlichen Lizenz an den Auftraggeber und dessen Möglichkeit, über die Lizenz weiter zu verfügen.
21. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Vertragsverhältnis mit Aspena, s. r. o. die Geschäftsethik zu beachten, insbesondere:
- a) sich nicht an irgendeiner Form von korruptem Verhalten zu beteiligen, weder gegenüber Behörden noch gegenüber privatrechtlichen Einrichtungen, und keine unlauteren Zahlungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anzunehmen oder sich versprechen zu lassen,
 - b) keine Kinderarbeit und keine Arbeit von Ausländern ohne ordnungsgemäße Arbeitsgenehmigung zuzulassen und auch keine illegale Arbeit im Sinne der Sondergesetze zu verrichten oder in anderer Weise zu ermöglichen,
 - c) keine unzulässigen Absprachen gemäß Sonderrechtvorschriften zu treffen, insbesondere gemäß dem Gesetz Nr. 143/2001 Slg. über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs und über die Änderung einiger Gesetze in der geänderten Fassung, bzw. gemäß dem Gesetz Nr. 136/2001 Slg. über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geänderten Fassung,
 - d) die in der Wirtschaft allgemein anerkannten Regeln der Berufsethik einzuhalten.
22. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 CZK (in Worten: einhunderttausend tschechische Kronen) für jeden einzelnen Fall der Verletzung der in den Absätzen 9, 10, 11, 12, 13, 19, 20, 21 dieser Einkaufsbedingungen angeführten Verpflichtungen des Auftragnehmers zu zahlen, und der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Vertragsstrafe auch in jedem Fall zu zahlen, in dem er die bereits bestellten Arbeiten nicht ausführt und liefert. Neben der Vertragsstrafe kann Schadenersatz in voller Höhe geltend gemacht werden.
23. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine Garantie für die vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Ausführung der Arbeiten.
24. Im Falle der Inanspruchnahme der Gewährleistung hat der Auftraggeber das Recht, neben der gesetzlichen Regelung folgende Formen der Mängelbeseitigung am Werk zu wählen:
- a) Berichtigung der mangelhaften Arbeiten durch den Auftragnehmer oder einen vom Auftraggeber benannten

Dritten,

- b) Gewährung eines Preisnachlasses durch den Auftragnehmer für das mangelhafte Werk, der Auftraggeber ist berechtigt, jede dieser Formen einzeln oder in gegenseitiger Kombination zu wählen.

Macht der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen Anspruch auf einen Preisnachlass für ein mangelhaftes Werk geltend, so kann dieser Preisnachlass bis zur Höhe des Preises für das ordnungsgemäß ausgeführte Werk angerechnet werden. Dieser Anspruch auf einen Preisnachlass kann vom Auftraggeber auch mit dem Preis für das vom Auftragnehmer ausgeführte Werk verrechnet werden.

25. Der Auftragnehmer darf mit anderen Auftragnehmern des Auftraggebers keine Preise vereinbaren, zu denen sie Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringen würden.
26. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung gegen Schäden, die durch die Erbringung mangelhafter Leistungen entstehen, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten.
27. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten auf der Grundlage aller angenommenen Aufträge zu sorgen.
28. Kommt es zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu einem Streit über die Berechtigung fristgerecht geltend gemachter Ansprüche des Auftraggebers aus der Gewährleistung, so sind sie verpflichtet, den Streit in erster Linie außergerichtlich zu lösen, und zwar in Form eines Gutachtens eines unabhängigen Schiedsrichters, der vom Auftraggeber aus der Liste der Gerichtssachverständigen und Dolmetscher ernannt wird, oder in Form eines Gutachtens eines anderen Auftragnehmers, wenn kein geeigneter Sachverständiger oder Dolmetscher in der angeführten Liste ist oder wenn der Auftragnehmer die Erstellung eines Gutachtens aus irgendeinem Grund ablehnt (nachstehend „Gutachten“ genannt). Die Kosten des Gutachtens werden von der Partei getragen, zu deren Ungunsten das Gutachten lautet.
29. Im Falle von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis entstehen, ist das zuständige Gericht das nach dem Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht: wenn es sich um einen Streit zwischen dem Auftragnehmer und Aspена, s.r.o. mit Sitz in der Tschechischen Republik handelt, ist das Gericht des Auftraggebers in der Tschechischen Republik zuständig; wenn es sich um einen Streit zwischen dem Auftragnehmer und Aspена, s.r.o. mit Sitz in der Slowakischen Republik handelt, ist das Gericht des Auftraggebers in der Slowakischen Republik zuständig.
30. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich durch den E-Letter des Auftraggebers weiterzubilden, der nach dem Ermessen des Auftraggebers versendet wird.
31. In Anbetracht der Tatsache, dass der Auftragnehmer gemäß dem Gegenstand dieser Einkaufsbedingungen personenbezogene Daten natürlicher Personen für den Auftraggeber im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – im Folgenden „DSGVO“ genannt) verarbeitet wird, gilt der Auftraggeber weiterhin als Verarbeiter im Sinne dieser Einkaufsbedingungen und der Auftragnehmer als zusätzlicher Verarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 2 der DSGVO. Diese Einkaufsbedingungen stellen für den Fall, dass zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Werkvertrag auf der Grundlage eines sogenannten Auftragsnachweises geschlossen wird, in Verbindung mit dem Auftragsnachweis einen Werkvertrag dar und dieser gilt gleichzeitig auch als Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten.
32. Der Auftragnehmer als weiterer Verarbeiter verpflichtet sich, für den Auftraggeber als Verarbeiter personenbezogene Daten zu verarbeiten, zu denen er als weiterer Verarbeiter aufgrund von schriftlichen Aufträgen, Auftragsnachweisen Zugang erhält.
33. Der weitere Verarbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten in dem vertraglich festgelegten Umfang, für den vertraglich festgelegten Zweck und für die gemäß der DSGVO erforderliche Dauer in Übereinstimmung mit dem geschlossenen Auftragsnachweis zu verarbeiten.

34. Der weitere Verarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten für die Dauer des auf der Grundlage des Auftragsnachweises geschlossenen Vertrags im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Einkaufsbedingungen für den Auftragnehmer zu verarbeiten.
35. Der weitere Verarbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, insbesondere durch vorübergehende Speicherung und, falls vereinbart, durch Weitergabe in elektronischer und/oder Papierform.
36. Der Verarbeiter weist den weiteren Verarbeiter darauf hin, dass aus den Unterlagen, die dem weiteren Verarbeiter aufgrund des abgeschlossenen Auftragsnachweises zur Verfügung gestellt werden, das Vorkommen und der Umfang von personenbezogenen Daten natürlicher Personen nicht immer ersichtlich sein muss. In einem solchen Fall verpflichtet sich der weitere Verarbeiter, seine Bemühungen auf die Identifizierung und den Umfang der personenbezogenen Daten in den übermittelten Dokumenten zu konzentrieren und in Übereinstimmung mit der DSGVO geeignete Maßnahmen in Bezug auf sie zu ergreifen.
37. Gleichzeitig verpflichtet sich der weitere Verarbeiter in Verbindung mit der vorstehenden Bestimmung gegenüber dem Verarbeiter, dass er, wenn er selbst während der Erfüllung des Gegenstands des abgeschlossenen Auftragsnachweises das Vorhandensein und den Umfang personenbezogener Daten feststellt, dies dem Verarbeiter unverzüglich mitteilt und die Informationen so übermittelt, dass der Verarbeiter eine Kontrolle durchführen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen kann, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
38. Der weitere Verarbeiter verpflichtet sich gemäß Art. 33 Absatz 2 der DSGVO, dem Verarbeiter unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn er von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt. Die Benachrichtigung erfolgt per E-Mail an gdp@aspena.cz und per Telefon an +420 541 242 186.
39. Die Informationspflicht nach Art. 13 und Art. 14 der DSGVO, in Bezug auf betroffene Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen eines abgeschlossenen Werkvertrags verarbeitet werden, wird nicht von einem zusätzlichen Verarbeiter, sondern von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen des Auftragsverarbeiters durchgeführt.
40. Der Verarbeiter ist nicht berechtigt, andere Verarbeiter als Sublieferanten in die Verarbeitung personenbezogener Daten einzubeziehen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
41. Der weitere Verarbeiter ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen nach dem Vertrag, der auf der Grundlage des Auftragsnachweises abgeschlossen wurde, gemäß DSGVO und anderen gesetzlichen Vorschriften und mit professioneller Sorgfalt zu handeln, die Anweisungen des Verarbeiters zu befolgen und gemäß den Interessen des Verarbeiters zu handeln, die er kennt und kennen sollte.
42. Der weitere Verarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur auf der Grundlage von dokumentierten Anweisungen des Verarbeiters zu verarbeiten.
43. Der weitere Verarbeiter meldet dem Verarbeiter rechtzeitig alle Probleme, die die ordnungsgemäße Verarbeitung der personenbezogenen Daten verhindern könnten.
44. Sobald der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des abgeschlossenen Werkvertrags (abgeschlossener Auftragsnachweis) abgelaufen ist, werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet. In diesem Fall ist der weitere Verarbeiter verpflichtet, die personenbezogenen Daten gemäß DSGVO zu entsorgen.
45. Der Auftragnehmer als weiterer Verarbeiter erklärt, dass er die auf <https://eur-lex.europa.eu> veröffentlichte DSGVO-Verordnung gelesen hat.
46. Der Auftragnehmer als weiterer Verarbeiter erklärt, dass er in vollem Umfang in der Lage ist, die organisatorische und technische Sicherheit der personenbezogenen Daten gemäß den Anweisungen des Auftraggebers, die auf <https://www.aspena.cz/Specialni/Bezpecnostni-pozadavky-zhotovitel/> veröffentlicht sind, zu gewährleisten, wie es die DSGVO verlangt.

47. Der weitere Verarbeiter ist nicht berechtigt, andere Verarbeiter als Sublieferanten in die Verarbeitung personenbezogener Daten einzubeziehen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Wenn ein weiterer Verarbeiter einen anderen Verarbeiter in die Datenverarbeitung einbezieht, zahlt er dem Verarbeiter eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK (einhunderttausend tschechische Kronen) für jede solche unbefugte Einbindung eines anderen Verarbeiters ohne Zustimmung des Verarbeiters.
48. Der Auftragnehmer bestätigt die Wahrhaftigkeit und Richtigkeit aller Angaben zu seiner Person, insbesondere zu seinen beruflichen Kompetenzen und Qualifikationsvoraussetzungen, die er dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder mitgeteilt hat, sowie zu den beruflichen Kompetenzen und Qualifikationsvoraussetzungen seiner eventuellen Mitarbeiter oder der Sublieferanten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten unabhängig von ihrer Art von Aspена-Unternehmen zum Zwecke von Vergabeverfahren verwendet werden, an denen er als Anbieter teilnimmt.
49. Neben diesen Einkaufsbedingungen ist der Auftragnehmer auch an andere Vereinbarungen in dem Auftrag (Auftragsdokument) gebunden, die Vorrang vor den Einkaufsbedingungen haben. Wenn zwischen dem Auftragnehmer und Aspена ein Rahmenwerkvertrag abgeschlossen wurde, unterliegt das Vertragsverhältnis nicht diesen Einkaufsbedingungen.
50. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Einkaufsbedingungen ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers zu ändern. Der Auftragnehmer wird per E-Mail über die Änderung informiert. Ist der Auftragnehmer mit der Änderung der Einkaufsbedingungen nicht einverstanden, so ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bekanntgabe der Änderung der Einkaufsbedingungen, mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer mit der Änderung der Einkaufsbedingungen einverstanden ist.